

Amtliche Bekanntmachung

Kleve, 01.03.2012

Laufende Nummer: 04/2012

Ordnung der Hochschule Rhein-Waal für die Durchführung der Zugangsprüfung für beruf- lich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber – Zugangsprüfungsordnung –

Herausgegeben
von der Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal

Landwehr 4, 47533 Kleve

Ordnung der Hochschule Rhein-Waal für die Durchführung der Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber – Zugangsprüfungsordnung –

vom 23.02.2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31.01.2012 (GV.NRW. S. 90), und § 6 Abs. 4 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 08. März 2010 (GV. NRW. S. 160) hat die Hochschule Rhein-Waal folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Zugangsprüfung
- § 3 Teilnahmeberechtigung
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Prüfungsverlauf und -formen, Prüfungsinhalte, Prüfungstermin und -ort
- § 6 Zentrale Prüfung in den Bereichen Deutsch, Englisch und Mathematik
- § 7 Studiengangspezifische mündliche Prüfung
- § 8 Prüfungsausschuss und Prüferinnen oder Prüfer
- § 9 Bewertung
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 11 Ergebnis und Zeugnis
- § 12 Einsichtnahme
- § 13 Wiederholung
- § 14 Datenschutz
- § 15 Inkrafttreten; Veröffentlichung

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung von Zugangsprüfungen gemäß der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 08. März 2010 (GV.NRW. S. 160).

§ 2 Zweck der Zugangsprüfung

(1) Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs an der Hochschule Rhein-Waal erfüllt.

(2) Die bestandene Zugangsprüfung berechtigt – vorbehaltlich der Zulassung zum Studium nach Absatz 4 – zur Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester desjenigen Studiengangs, den die Bewerberin oder der Bewerber im Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung genannt hat.

(3) Das Studium, für das die Zugangsprüfung abgelegt wird, ist nicht auf einen der Berufsausbildung oder der beruflichen Tätigkeit oder der Erziehungs- und Pflegetätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang beschränkt.

(4) Mit bestandener Zugangsprüfung wird nicht die Zulassung zum Studium festgestellt. Hierfür ist ein gesonderter Zulassungsantrag zu stellen.

(5) Ist für das Studium im angestrebten Studiengang auch der Nachweis einer studiengangbezogenen besonderen Vorbildung, künstlerischen oder sonstigen Eignung oder praktischen Tätigkeit zu erbringen (§ 49 Abs. 5 HG), so tritt dieses Erfordernis neben das Erfordernis des Bestehens der Zugangsprüfung.

§ 3 Teilnahmeberechtigung

(1) An einer Zugangsprüfung kann gemäß § 4 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte in der Fassung vom 8. März 2010 teilnehmen, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
2. eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auch in einem der Ausbildung fachlich nicht entsprechenden Beruf; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend. Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist die hauptverantwortliche und selbstständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder die Pflege eines Angehörigen im Sinne des § 16 Absatz 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz. Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der in Satz 2 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.

(2) Eine Zugangsprüfung kann auch ablegen, wer eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 2 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung absolviert hat oder eine berufliche Tätigkeit im Sinne des § 3 dieser Verordnung ausgeübt hat und ein fachlich entsprechendes Studium anstrebt. Das Ergebnis der Zugangsprüfung hat keinen Einfluss auf die Hochschulzugangsberechtigung.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung ist schriftlich an das Student Service Center der Hochschule zu richten.

(2) Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme an der Zugangsprüfung für das Wintersemester endet am 1. April, für das Sommersemester am 1. Oktober (Ausschlussfristen). Im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden nur Anträge, die bis zu diesem Termin vollständig vorliegen.

(3) Im Antrag ist der gewählte Studiengang anzugeben. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Ein tabellarischer Lebenslauf,
2. eine ausführliche Darstellung des bisherigen Bildungsganges einschließlich beruflicher Fort- und Weiterbildung mit Nachweisen,
3. Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3.

(4) Nachweisen und Urkunden, die nicht in deutscher Sprache vorgelegt werden, muss eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beigefügt werden.

(5) Eine Zulassung hat nur für den nächsten Prüfungstermin Gültigkeit.

§ 5 Prüfungsverlauf und -formen, Prüfungsinhalte, Prüfungstermin und -ort

(1) Die Zugangsprüfung besteht in der Regel aus drei für alle Bewerberinnen und Bewerber gleichartigen Prüfungsteilen zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen in den Bereichen Deutsch, Englisch und Mathematik sowie einem studiengangspezifischen mündlichen Prüfungsteil (Teilprüfungen).

(2) Die Prüfungsteile zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen in den Bereichen Deutsch, Englisch und Mathematik sind nachzuweisen durch das Bestehen dieser in einem zentralen Testverfahren der nordrhein-westfälischen Fachhochschulen angebotenen Prüfungen.

(3) Der Prüfungsteil zu Kompetenzen im Bereich Mathematik kann nach Maßgabe des für die studiengangspezifische Prüfung jeweils zuständigen Prüfungsausschusses um Fragen ergänzt werden, die zusätzliche studienfachspezifische Voraussetzungen prüfen. Die entsprechenden Prüfungsfragen bestimmen die Prüferinnen und Prüfer der beauftragten Organisation in Abstimmung mit den Hochschulen.

(4) Der Prüfungsteil zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen im Bereich Englisch kann auch durch das erfolgreiche Bestehen eines Sprachtests auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gemäß Anlage A nachgewiesen werden. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als zwei Jahre sein. Der Sprachtest umfasst je nach Testanbieter schriftliche und mündliche Bestandteile. Die Regelungen zu den Sprachnachweisen in englischsprachigen Studiengängen bleiben unberührt.

(5) Wer in jeder der drei Teilprüfungen Deutsch, Englisch und Mathematik zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) (vgl. § 9) erreicht hat, wird zu der mündlichen Prüfung nicht zugelassen.

§ 6 Zentrale Prüfung in den Bereichen Deutsch, Englisch und Mathematik

(1) Die Prüfung in Deutsch, Englisch und Mathematik wird schriftlich, unter Aufsicht und mit den zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Der Kandidat oder die Kandidatin soll nachweisen, dass er oder sie die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs erfüllt.

(2) Über Hilfsmittel, die bei schriftlichen Arbeiten benutzt werden dürfen, entscheidet der oder die Prüfende. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins und -orts bekannt zu geben.

(3) Die Prüfung umfasst für die Bereiche Deutsch und Englisch jeweils 90 Minuten und für den Bereich Mathematik 60 Minuten. Wird der Prüfungsteil zum Bereich Mathematik gemäß

§ 5 Abs. 3 um studiengangspezifische Fragen ergänzt, so verlängert sich seine Dauer um 30 Minuten.

§ 7 Studiengangspezifische mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird an der Hochschule Rhein-Waal vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt. Die Prüferinnen oder Prüfer bestellt der Prüfungsausschuss. Er bestimmt auch die fachlichen Gebiete der mündlichen Prüfung. Die Kandidatin oder der Kandidat soll nachweisen, dass sie oder er über das notwendige studienfachbezogene Wissen verfügt sowie nachvollziehbar und reflektiert für den angestrebten Studiengang motiviert ist.

(2) Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen oder Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins und des Prüfungsorts bekannt zu geben.

(3) Im ersten Teil der Prüfung legt die Kandidatin oder der Kandidat in einem freien Vortrag ihre bzw. seine Motivation für den angestrebten Studiengang dar. Im zweiten Teil schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das anhand des vorgegebenen Prüfungsthemas fachliche und methodische Kenntnisse und Fähigkeiten prüft. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die Prüfungsleistungen sind in deutschsprachigen Studiengängen in deutscher Sprache und in englischsprachigen Studiengängen in englischer Sprache zu erbringen.

(5) Die wesentlichen Fragen und die Ergebnisse des Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern zu unterzeichnen ist. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an das Prüfungsgespräch bekannt zu geben.

§ 8 Prüfungsausschuss und Prüferinnen oder Prüfer

(1) Die Abnahme der Zugangsprüfung geschieht nach Maßgabe dieser Ordnung unter der Verantwortung des Prüfungsausschusses des angestrebten Studiengangs. Er entscheidet über den Erfolg der Prüfung.

(2) Der Prüfungsausschuss beauftragt qualifizierte Prüferinnen und Prüfer der kooperierenden Organisation mit den zentralen Teilprüfungen in Deutsch, Englisch und Mathematik gemäß § 5 Abs. 2.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die studiengangspezifische mündliche Prüfung. Jede mündliche Teilprüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen.

(4) Zur Abnahme der studiengangspezifischen mündlichen Prüfungsteile sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte befugt.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt die fachlichen Gebiete der studiengangspezifischen mündlichen Prüfung und gibt sie den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mit der Einladung zum Prüfungstermin bekannt. Er koordiniert die Prüfungen und informiert die Bewerberinnen und Bewerber rechtzeitig über die vorgesehenen Prüfungstermine und Prüfungsorte.

§ 9 Bewertung

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Die Bewertung des Prüfungsteils nach § 5 Abs. 4 folgt der Anlage A.

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(4) Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(5) Bei der Bildung von Noten aus Einzelbewertungen wird jeweils nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zum Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person aktenkundig zu machen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen für die Prüfung oder Aufsicht verantwortlichen Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 11 Ergebnis und Zeugnis

(1) Eine Teilprüfung (§ 5 Abs. 1) ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.

(2) Über die bestandene Zugangsprüfung wird ein Zeugnis gemäß Anlage B ausgestellt. Das Zeugnis enthält die nach § 9 festgestellten Noten der Teilprüfungen sowie die Gesamtnote gemäß Absatz 3. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es trägt die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und wird mit dem Siegel der Hochschule Rhein-Waal versehen.

(3) Die Gesamtnote der Prüfung (Durchschnittsnote) bestimmt sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittelwert der Noten der vier Teilprüfungen. Die Regelungen des § 9 Abs. 4 gelten entsprechend.

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch auf bestehende Wiederholungsmöglichkeiten hinweist. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Einsichtnahme

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Arbeiten und in das Protokoll der mündlichen Prüfung gewährt.

§ 13 Wiederholung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie wiederholt werden. Die Anzahl der Versuche für die Wiederholung der gesamten Prüfungsleistung ist nicht beschränkt.

(2) Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist beim nächsten regulären Prüfungstermin möglich, an dem die Prüfung für den Studiengang angeboten wird.

(3) Waren Prüfungsteile bestanden, so sind sie auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten auf eine Wiederholungsprüfung anzurechnen. Die Anrechnung ist nur möglich, wenn die Wiederholungsprüfung spätestens ein Jahr nach dem ersten Prüfungsversuch angetreten wird.

§ 14 Datenschutz

Die Hochschule erhebt bei den Bewerberinnen und Bewerbern die zur Durchführung der Zugangsprüfung auf der Grundlage dieser Ordnung erforderlichen Daten. Des Weiteren holt die Hochschule eine schriftliche Einwilligung der Bewerberinnen und Bewerber zur Weitergabe dieser Daten an die die zentrale Prüfung (§ 5 Abs. 2) durchführende Hochschule ein. Diese Einwilligung vorausgesetzt, ist die Hochschule auf der Grundlage einer Vereinbarung über die Datenverwendung berechtigt, die Daten an die durchführende Hochschule zu übermitteln. Auf der Grundlage dieser Vereinbarung ist die durchführende Hochschule berechtigt, die Daten zur Durchführung der Prüfungsverfahren zu nutzen. Die kooperierende Organisation erhält von den Hochschulen ausschließlich pseudonymisierte Daten. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW zu beachten.

§15 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Präsidentin der Hochschule Rhein-Waal vom 24.02.2012.

Kleve, den 24.02.2012

Die Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal
Professor Dr. Marie-Louise Klotz

Anlage A

Testverfahren	TOEFL (ibt)	TOEIC Test Of English for International Commu- nication	Cambridge Certificates	telc (The European Lan- guage Certificates)
Min. Punkte / Note	57	550	PET/FCE (Preliminary English Test/First Certificate English)	B1
Zur Information: Schwelle zu B2 bzw. maximales Tester- gebnis	87	785	100% (bestanden bei 70%)	100% (bestanden bei mehr als 60%)
Note 1,0	84-86	758-784	97-100%	90,00-100,00% = 1,0 80,00-89,90% = 2,0 70,00-79,90% = 3,0 60,00-69,90% = 4,0
Note 1,3	81-83	735-757	94-96%	
Note 1,7	78-80	712-734	91-93%	
Note 2,0	75-77	589-711	88-90%	
Note 2,3	72-74	666-688	85-87%	
Note 2,7	69-71	643-665	82-84%	
Note 3,0	66-68	620-642	79-81%	
Note 3,3	63-65	597-619	76-78%	
Note 3,7	60-62	574-596	73-75%	
Note 4,0	57-59	550-573	70-72%	

Ein erfolgreiches Bestehen eines Sprachtests auf einem höheren Niveau als B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen ist mit der Note „sehr gut“ (1,0) zu bewerten.

Zeugnis
über das Bestehen der Zugangsprüfung
an der Hochschule Rhein-Waal

Herr/Frau (Name)

geb. am (Datum) in (Stadt)

hat am (Datum) die Zugangsprüfung für den Studiengang (Name)

auf der Grundlage der Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerber der Fachhochschule (Name) vom (Datum), der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 8. März 2010 und des § 49 Hochschulgesetz NRW abgelegt.

Folgende Teilleistungen wurden erbracht

Englisch (Note)

Deutsch (Note)

Mathematik (Note)

Studiengangspezifische mündliche Prüfung (Note)

Die Prüfung ist mit der Durchschnittsnote

(Note)

bestanden.

(Ort), den (Datum)

(Name)

(Amt)

Die bestandene Zugangsprüfung ersetzt für diesen bestimmten Studiengang die formale Qualifikation der Allgemeinen oder Fachhochschulreife und berechtigt zur Aufnahme des Studiums im 1. Fachsemester dieses Studienganges an der Hochschule Rhein-Waal. Zulassungsbeschränkungen und Zulassungs- oder Einschreibungsvoraussetzungen, die neben der Qualifikation nach § 49 HG gefordert werden, wie der Nachweis einer besonderen Vorbildung bzw. praktischer Tätigkeiten, einer künstlerischen oder sonstigen Eignung, eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses oder von Sprachkenntnissen, bleiben vom Ergebnis der Zugangsprüfung unberührt.